



## Rechtsgrundlagen

info@memoriav.ch  
www.memoriav.ch

---

### Auszüge aus der schweizerischen Gesetzgebung zum Bereich der Sammlung, Erhaltung und Vermittlung audiovisueller Dokumente

#### Regelung des Pflichtexemplars

In der Schweiz existiert keine landesweite Regelung bezüglich Abgabe von Pflichtexemplaren.

Kantonale Regelungen:

Pflichtexemplar für Drucksachen

- Kanton **Waadt**  
(Loi du 14 décembre 1937 sur la presse; arrêté d'application du 21 juin 1938)
- Kanton **Genf**  
(Loi du 19 mai 1967 instituant le dépôt légal; Règlement d'application du 25 février 1969)

Pflichtexemplar für Drucksachen und andere Träger

- Kanton **Freiburg**  
(Loi du 7 novembre 1991 sur la protection des biens culturels, art. 28 et 29)

#### Radio- und Fernsehsendungen

##### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24.März 2006**

Art. 21: Erhaltung von Programmen

1. Der Bundesrat kann schweizerische Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten, damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft erhalten bleiben. Die Programmveranstalter können für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, finanziell entschädigt werden.

2. Der Bundesrat legt fest, welche Programme zu erhalten sind, und regelt die Entschädigung der Programmveranstalter sowie die Ablieferung, Archivierung und Verfügbarkeit der Aufzeichnungen. Er kann insbesondere technische Vorschriften über die Art und das Format der Datenträger aufstellen und Organe bezeichnen, welche die notwendigen Arbeiten koordinieren und die Auswahl der zu erhaltenden Programme treffen.

3. Der Aufwand der Organe nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 wird aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

4. Um die langfristige Nutzung der Archive zu gewährleisten, kann der Bundesrat für die Erhaltung der entsprechenden Wiedergabegeräte Unterstützungsmassnahmen treffen.

## **Konzession für die SRG SSR idée suisse (Konzession SRG) vom 28. November 2007**

Art. 20: Zusammenarbeit mit nationalen Medienarchiven

Die SRG arbeitet mit den nationalen Medienarchiven zur Sammlung, Erfassung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen ihrer Programme zusammen und hilft mit, diese der Öffentlichkeit für spätere Verwendungen zur Verfügung zu stellen.

## **Filme**

### **Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 14. Dezember 2001**

Art. 5: Filmkultur

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für:  
c. die Archivierung und Restaurierung von Filmen

### **Verordnung des EDI über die Filmförderung (FIFV) vom 20. Dezember 2002 (Stand am 4. Juli 2006)**

Art. 2: Förderungskonzepte

Die im Anhang aufgeführten Förderungskonzepte des EDI umschreiben die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente und die massgeblichen Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen für:

c. die Förderung der Filmkultur

Art. 6: Archivierung

Wer einen Beitrag der selektiven Filmförderung für die Herstellung eines Schweizer Films oder einer Gemeinschaftsproduktion erhalten hat, muss eine neue Kopie bei der Stiftung Schweizerisches Filmarchiv hinterlegen.

Art. 11: Förderung der Filmherstellung

1 Zur Förderung der Filmherstellung kann ein Beitrag an die für das entsprechende Genre notwendigen Kosten des Drehbuchschreibens, der Projektentwicklung, der Produktion und der Postproduktion bis und mit Standardkopie in den vorgesehenen Originalsprachen sowie der Kopie für die Hinterlegung in der Stiftung Schweizerisches Filmarchiv geleistet werden.

#### ***Anhang: Filmförderungskonzepte 2006 bis 2010***

##### **5.5 Archivierung**

###### **5.5.1 Ziel**

Eine kohärente und dauerhafte Archivierungs- und Restaurierungspolitik soll gefördert werden.

###### **5.5.2 Förderungsinstrumente und massgebliche Kriterien**

a. Der Bund schliesst mit der Stiftung Schweizerisches Filmarchiv eine Leistungsvereinbarung ab (Art. 10 FiG).

b. Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Schweizerischen Filmarchiv ist insbesondere auf folgende Kriterien zu achten:

1. prioritäres Ziel: die Qualität der Konservierungspolitik sowie die Restaurierung und Erschliessung der schweizerischen Filmbestände;
2. sekundäres Ziel, im Rahmen der Mittel der Stiftung: Konservierung, Restaurierung und Erschliessung des weltweiten filmischen Erbes von herausragender kultureller, historischer und gesellschaftlicher Bedeutung;
3. Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu den Filmbeständen;
4. Erleichterung des Zugangs der Forschung zu den Filmbeständen.

## Fotografien

### **Richtlinien des EDI über die finanzielle Unterstützung von Fotoprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung vom 5. April 2004**

Art. 2: Allgemeine Bestimmungen - Grundsatz

1. Unterstützt werden können Projekte und Massnahmen, die Werke von Schweizer Fotografinnen und Fotografen betreffen, soweit an deren Erhaltung oder Vermittlung ein gesamtschweizerisches Interesse besteht.

Art. 3: Förderungswürdige Projekte und Massnahmen

Unterstützt werden insbesondere folgende Projekte und Massnahmen:

- a. Ankaufen von fotografischen Nachlässen, Sammlungen, Beständen;
- b. Aufbauen einer notwendigen Infrastruktur zur Betreuung von Fotobeständen;
- c. Erfassen, Inventarisieren, Katalogisieren und Archivieren von Fotobeständen;
- d. Digitalisieren von Fotosammlungen;
- e. Vermitteln von Werken der Fotografie im Rahmen von Ausstellungen und Publikationen;
- f. wissenschaftliches Aufarbeiten und Erforschen von Fotobeständen;
- g. Sammeln, Betreuen, Aufarbeiten und Vermitteln in Bereichen, die für das fotografische Schaffen unabdingbar sind wie Fotoapparate, Projektoren, Entwicklungsgeräte usw.

Art. 5: Ausschluss

1 Von der Unterstützung ausgeschlossen sind:

c. restauratorische oder konservatorische Massnahmen an Fotobeständen;

2 Ebenfalls ausgeschlossen sind Projekte oder Massnahmen, die entweder bereits durch den Verein MEMORIAV unterstützt werden bzw. werden können oder die der Fotostiftung Schweiz zugute kommen.

Art. 10 Vorgehen bei Gesuchsüberhang

1 Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, sind Gesuche mit zeitlicher Dringlichkeit, insbesondere zur Rettung fotografischer Nachlässe und Sammlungen, prioritär zu behandeln.

## Verschiedene Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger

### **Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (NBibG) vom 18. Dezember 1992**

Art. 2: Tätigkeit der Nationalbibliothek - Aufgabe

1. Die Nationalbibliothek hat zur Aufgabe, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zur erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.

Art. 4: Tätigkeit der Nationalbibliothek - Umschreibung des Sammelauftrags

2. [Der Bundesrat] kann Druckwerke und andere Informationsträger vom Sammelauftrag ausschliessen, soweit sie:

- a. von einer anderen Institution gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden

Art. 10: Zusammenarbeit und Koordination

1. Die Nationalbibliothek arbeitet mit anderen schweizerischen und ausländischen Institutionen, die ähnliche Aufgaben erfüllen, zusammen; sie berücksichtigt dabei insbesondere Institutionen, die im Bereich der Audiovision und anderer neuartiger Informationsträger tätig sind.

**Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (NBibV) vom 14. Januar 1998  
(Stand am 8. Februar 2000)**

Art. 2: Sammelauftrag - Helvetica

1. Die Nationalbibliothek sammelt Informationsträger, die die Eigenschaften als Helvetica nach Artikel 3 Absatz 1 NBibG erfüllen. Sie sammelt umfassend insbesondere folgende Informationsträger:

- a. Druckerzeugnisse wie Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Partituren;
- b. graphische oder photographische Dokumente wie Karten, Pläne, Atlanten, Stiche, Photographien, Diapositive;
- c. Ton- und Bildaufzeichnungen wie Magnetbänder, Filme, Compact Discs;
- d. auf digitalisiertem Träger festgehaltenen Texte, Bilder und Tondokumente, die über Multimedia-Verfahren wahrnehmbar gemacht werden können.

Art. 4: Sammelauftrag - Sammlung durch andere Institutionen

1. Die Nationalbibliothek kann auf das Sammeln von Helvetica in bestimmten Bereichen verzichten, wenn sie von einer anderen Institution umfassend gesammelt, aufbewahrt, dokumentiert und zugänglich gemacht werden.

2. Sie stimmt ihre Sammeltätigkeit mit solchen Institutionen ab, insbesondere mit der Schweizerischen Landesphonothek, der Cinémathèque suisse und dem Schweizerischen Bundesarchiv.

Art. 12: Dienstleistungen - Nutzung und Erhaltung

4. Zur Schonung und Erhaltung der Originale überträgt die Nationalbibliothek Teile ihrer Sammlung auf andere Träger und Medien.

Art. 15: Zusammenarbeit und Koordination - Grundsätze

1. Bei der Erfüllung ihres Auftrags arbeitet die Nationalbibliothek mit anderen Institutionen der Schweiz zusammen und stimmt ihre Tätigkeit mit ihnen ab. Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf:

- f. die Entwicklung und Anwendung von Methoden und Massnahmen der Bestandserhaltung.

**Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. August 2008)**

Art. 17: Organisation und Benutzung - Weitere Aufgaben des Bundesarchivs

2. Es setzt sich ein für die Sicherung von Archiven und Nachlässen von Personen des privaten oder öffentlichen Rechts von gesamtschweizerischer Bedeutung. Es kann zur Übernahme solcher Archive Verträge abschliessen.

3. Es sorgt für die sichere und sachgemässe Aufbewahrung, Erschliessung und Vermittlung des Archivguts und beteiligt sich an dessen Auswertung.

August 2008